



Immissionsschutz;

Wesentliche Änderung des bestehenden Betriebes der Firma Frye & Grüner GmbH & Co. KG durch Errichtung eines Erweiterungsbaues mit einer Nickel-Gestellanlage in der Frye & Grüner Str. 2 in Zöschingen, Fl.Nr. 568, 570, 571 der Gemarkung Zöschingen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Frye & Grüner GmbH & Co. KG betreibt im Südosten von Zöschingen eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr (Galvanikanlage). Die bestehende Anlage mit einem Volumen der Wirkbäder von insgesamt 70,1 m³ soll durch die Errichtung einer Nickel-Gestellanlage in einem Hallenneubau auf den Grundstücken Fl. Nrn. 570 und 571 der Gemarkung Zöschingen auf ein Wirkbadvolumen von 93,7 m³ erweitert werden.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beantragt. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt. aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig dargelegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden. Bei dieser Einschätzung wurden auch die Aussagen der beteiligten Fachstellen berücksichtigt.

Das Landratsamt Dillingen kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Landratsamt Dillingen
Fachbereich 41
8. Juli 2019